

Procedere bei der Wahl von zwei Mitgliedern des KS-Konventes als Vorschlag zur Berufung in den Leitenden Ausschuss für die KS

- 1) Nach § 7 Ziffer 2 der Ordnung für die Krankenhauseelsorge des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) vom 20. April 1998, in der Fassung vom 10.12.2014 (KS-Ordnung) wählt der Hamburger KS-Konvent aus seiner Mitte heraus zwei Mitglieder, die dem Verbandsvorstand zur Berufung in den Leitenden Ausschusses für die Krankenhauseelsorge (LA-KS) vorgeschlagen werden. Es handelt sich hier um ein Vorschlagsrecht des KS-Konventes, denn der Verbandsvorstand beruft zu Beginn der Wahlperiode die insgesamt 9 stimmberechtigten Mitglieder des LA-KS für die laufende Wahlperiode, längstens für den Zeitraum von 6 Jahren. Eine Neuberufung ist zulässig.
- 2) Die Wahl der zwei Mitglieder des KS-Konventes, die dem Verbandsvorstand zur Berufung in den LA-KS vorgeschlagen werden, findet regulär alle 6 Jahre in genau der Sitzung des KS-Konventes statt, die der konstituierenden Sitzung des Verbandsvorstandes vorangeht. Außerdem findet diese Wahl statt, wenn ein in den LA-KS berufenes Mitglied des KS-Konvents entweder von diesem Amt zurücktritt oder durch Stellenwechsel, Ruhestand u.a. aus dem KS-Konvent ausscheidet.
- 3) Vier Wochen vor dem Wahltermin benachrichtigt der*die Leitende Pastor*in alle Mitglieder des KS-Konvents über die bevorstehende Wahl und bittet um Vorschläge von Kandidat*innen, die nach Zusage auf eine Wahlliste gesetzt werden. Die Vorschläge können 14 Tage lang an die ÄR-Mitglieder oder an den*die Leitende*n Pastor*in übermittelt werden. Vorschläge können nur von Krankenhauseelsorger*innen unterbreitet werden, die nach § 5 Ziffer 2 der KS-Ordnung zum KS-Konvent gehören. Der*Die Leitende Pastor*in hat daher kein Vorschlagsrecht. Er*Sie gehört nach § 7 Ziffer 2 der KS-Ordnung dem LA-KS qua Amt an, der nach Ziffer 3 unter seinem*ihrem Vorsitz zusammentritt.
- 4) Eine Woche vor der Wahl erhalten alle Mitglieder des KS-Konvents per E-Mail die offizielle Liste mit den Kandidat*innen, die vorgeschlagen wurden und sich für eine mögliche Berufung in den LA-KS zur Verfügung gestellt haben.
- 5) Am Tage der Wahl in der Sitzung des KS-Konventes stellen sich die Kandidat*innen vor. Danach werden vorbereitete Stimmzettel mit den Namen der Kandidat*innen verteilt. Das Verteilen, Einsammeln und Auszählen der Stimmzettel darf nur von Personen vorgenommen werden, die weder wählbar sind noch das Stimmrecht besitzen. Hier empfehlen sich Personen mit Gaststatus im KS-Konvent.
Wählbar als Vorschlag des KS-Konventes für eine Berufung in den LA-KS sind zwar alle, die nach § 5 Ziffer 2 der KS-Ordnung zum KS-Konvent gehören, das Wahlrecht haben jedoch nur die Mitglieder mit Stimmrecht, also Inhaber*innen von Pfarrstellen oder Angestelltenstellen (Diakon*in, Pastoralpsycholog*in u.a.) des KS-Pfarramtes des KKVHH. Da der*die Leitende Pastor*in kein*e Krankenhauseelsorger*in ist, kann er*sie ebenfalls nicht an der Wahl teilnehmen.
- 6) Das Ergebnis der Wahl wird noch am Wahltag auf der Sitzung des KS-Konventes mitgeteilt. Dem Verbandsvorstand werden die beiden Krankenhauseelsorger*innen zur Berufung in den LA-KS vorgeschlagen, die bei der Wahl die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl auf sich vereinigt haben. Nach erfolgter Berufung der beiden vom KS-Konvent

per Wahl neu vorgeschlagenen Mitglieder des KS-Konventes im LA-KS endet das Mandat der bisher berufenen Mitglieder.

Hamburg, 18.07.2018